faktorgrün

Gemeinde Sexau

Bebauungsplan Dorfstraße-Rebbergweg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Freiburg, den 09.02.22
Offenlage

faktorgrün

Gemeinde Sexau, Bebauungsplan Dorfstraße-Rebbergweg, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Offenlage

Projektleitung:
M. Sc. ETH Umweltnatw. Christoph Laule
Bearbeitung:
M.Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler
Hannes Hofstetter

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 2

2.1 Rechtliche Grundlagen 2
2.2 Methodische Vorgehensweise 4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 5

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 6

4. Wirkfaktoren des Vorhabens 7

5. Relevanzprüfung 9

5.1 Europäische Vogelarten 9
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 10
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 12

6. Quellenverzeichnis 13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Lage des Plangebietes (rot), Quelle: geoportal-bw 1
Abb. 2: Luftbild Plangebiet, Maßstab 1:1000, Quelle: Kartenviewer LUBW 2
Abb. 3: Orthofoto 1968 mit Lage Plangebiet (rot), Quelle: Leo-bw.de 11
Abb. 4: Schuppen und Nebengebäude von Wohnhäusern, im Hintergrund eine der beiden großen Linden 15
Abb. 5: wie Abb.4 15
Abb. 6: Eine der beiden großen Linden 16
Abb. 7: Beispielhafte Asthöhle an den Linden 16
Abb. 8: Charakterbild von bespielhaften Nutzungen der Grünflächen, im Hintergrund ein großer Walnussbaum 17
Abb. 9: wie Abb. 8 17
Abb. 10: Spechthöhle in einem Apfelbaum 18
Abb. 11: Fäulnishöhlen in einem anderen Apfelbaum 18
Abb. 12: Kräuterspirale aus Sandsteinmauer mit Fugen und Spalten, kleiner künstlicher Teich (roter Pfeil) 19
Abb. 13: Kleiner künstlicher Teich 19
Abb. 14: Gärtnerische Nutzung mit einer Steinmauer 20
Abb. 15: Holzlagerplätze 20

Abb. 16: Turmfalkennistkasten und Fledermauskasten an einer Scheune..... 21
Abb. 17: Beispielhafter Nistkasten aus Holzbeton an einem jungen Apfelbaum 21

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Sexau möchte den Bebauungsplan „Dorfstraße-Rebbergweg“ im beschleunigten, einstufigen Verfahren gemäß §13 a BauGB aufstellen. Grundlage ist die erhöhte Nachfrage nach Wohnraum. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 15.084 m². Es befindet sich innerhalb des Plangebiets bereits bestehende Bebauung. Der Bebauungsplan dient somit der Nachverdichtung des Innenbereichs der Gemeinde. Trotz beschleunigtem Verfahren ist der besondere Artenschutz zu beachten. Um mögliche Betroffenheiten von geschützten Arten frühzeitig zu erkennen, wird diese Relevanzprüfung durchgeführt.

Lage des Plangebiets

Sexau befindet sich am Beginn des Brettenbachtals in einem schmalen Tal, welches den Übergang vom Schwarzwald in die Rheinebene darstellt. Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde und ist bereits größtenteils bebaut. Westlich wird die Fläche von der Dorfstraße begrenzt, welche die Hauptverbindungsstraße ins Brettenbachtal (Norden) und Richtung Denzlingen (Süden) bildet. Das restliche Plangebiet wird von Wohnhäusern und Straßen begrenzt. Zwischen der Bebauung im Plangebiet sind einige Freiflächen, die gärtnerisch, als Kinderspielplatz oder als Lagerfläche genutzt werden, vorhanden. Des Weiteren befinden sich dort einige Schuppen. Bereiche im Gebiet werden auch als Hühnerstall sowie Abstellplätze für Wohnwägen genutzt.

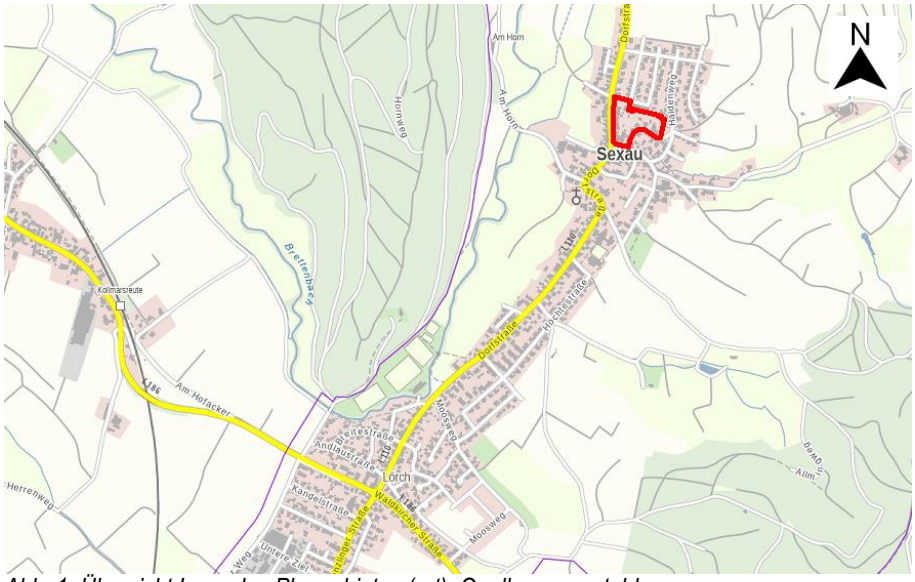

Abb. 1: Übersicht Lage des Plangebietes (rot), Quelle: geoportal-bw

Abb. 2: Luftbild Plangebiet, Maßstab 1:1000, Quelle: Kartenviewer LUBW

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhal-

tungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
   - Bestandserfassung der Arten im Gelände
   - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten

ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 23.11.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Rasenflächen, Gartenbeete
- Gartenhäuschen, Schuppen, Holzlager
- Komposthaufen, Grünschnitt, Laubhaufen
- Steinhaufen / -mauern
- kleiner Gartenteich
- Obst- und Laubbäume mit zahlreichen Astlöchern
- Mehrere Vogelnistkästen, ein Fledermauskasten
- Kleinflächig Hecken und Sträucher

Baumbestand im Plangebiet

- Fünf Apfelbäume mit ~30 cm Stammdurchmesser
- Zwei Lindenbäume mit ~1,5 m Stammdurchmesser
- Walnussbaum mit ~35 cm Stammdurchmesser
- Zwei Kirschbäume mit ~20 cm Stammdurchmesser
- Apfelbaum mit ~60 cm Stammdurchmesser
- Walnussbaum mit ~40 cm Stammdurchmesser
- Apfelbaum mit ~20 cm Stammdurchmesser
- Kirschbaum mit ~30 cm Stammdurchmesser
- Kirschbaum mit ~35 cm Stammdurchmesser
- Birnenbaum mit ~35 cm Stammdurchmesser
- Walnussbaum mit ~50 cm Stammdurchmesser
- Vier Apfelbäume mit <10 cm Stammdurchmesser
- Walnussbaum mit ~1 m Stammdurchmesser

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Das Ziel des Bebauungsplans ist der erhöhten Nachfrage nach Wohnraum mit einer effektiven Planungsgrundlage zu begegnen und dabei den Charakter des Dorfes mit den zahlreichen Grünflächen zu wahren. Durch den Bau neuer Gebäude in den Baufenstern wird Boden versiegelt und es entfallen Grünstrukturen. Die Erschließung des Plangebiets ist bereits durch die westlich gelegene Dorfstraße sowie die weiteren umgebenden Straßen erfolgt. Inwiefern weitere Zufahrten im Plangebiet angedacht sind, ist aktuell noch nicht bekannt.

Da sich die Planung noch in einem frühen Stadium befindet und bislang keine konkreten Bauvorhaben bekannt sind, können noch keine weiteren Details zum Vorhaben benannt werden.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Erdaufschüttungen

	• Gehölzrodungen • Staubemissionen • eventuelle Gebäudeabrisse bzw. Abriss von Gebäudeteilen
Anlagenbedingte Wirkfaktoren	• Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen • Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna • Verlust von Habitatvielfalt-/strukturen für Flora und Fauna
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Wohnnutzung • Erhöhtes Verkehrs- und Fahrzeugaufkommen im Plangebiet

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn diese aus artenschutzrechtliche Gründen (siehe Punkt 4.2) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen zahlreiche Bäume (u.a.: Linde, Walnuss, Apfel) mit Bruthöhlen und Nistkästen, kleinflächigen Hecken und Gebüschen sowie Schuppen und Holzlagerstätten vor. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen von Haussperling (*Passer domesticus*) (RL BW: V) und Kleinspecht (*Dryobates minor*) (RL BW: V) gegeben.

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet an einer Scheunenwand ein Nistkasten für Turmfalken (*Falco tinnunculus*) (RL BW: V), der laut Anwohner regelmäßig von einem Turmfalkenpaar genutzt wird. Zudem findet in einer der Baumhöhlen regelmäßig eine Brut eines Starenpaars (RL D: 3) statt. Laut Anwohnern befindet sich regelmäßig eine Eule im Gebiet. Um welche Eulenart es sich handelt und ob sie das Gebiet als Brutrevier nutzt, ist aktuell nicht bekannt. Denkbar wäre ein Vorkommen einer Schleiereule (*Tyto alba*).

Für die genannten Vogelarten liegen laut Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz innerhalb des 10 km Quadranten, in welchem die Gemeinde liegt, Nachweise vor.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind genauere Untersuchungen hinsichtlich des Vogelbestands im Plangebiet notwendig. Aufgrund des möglichen Vorkommens von Eulen werden zwei nächtliche Begehung im Zeitraum von März bis Mai vorgeschlagen. Für den weiteren Brutvogelbestand sind weitere vier frühmorgendliche Begehungen vorgesehen. Nach der Revierkartierung gem. Südbeck et al. (2005) seien hier sechs Begehungen zur Erfassung des Brutvogelbestands standardmäßig. Aufgrund der Lage innerhalb der Siedlung wird bis auf Eulenvögel ein limitiertes Artenspektrum erwartet. Daher reichen aus gutachterlicher Sicht hierfür vier Begehungen aus. Diese sollen bei geeigneter Witterung im Zeitraum von März

bis Juni stattfinden. Insgesamt werden damit sechs Begehungen zur Erfassung der Brutvögel vorgeschlagen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (Magerwiesen, Still- oder Fließgewässer, Ruderalfluren, etc.) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, nämlich für die der Fische, Libellen, Pflanzen, Schmetterlinge und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Ein Vorkommen von weiteren Säugetieren des Anhangs IV ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartieren von Fledermäusen ist wahrscheinlich. Die beiden großen Linden (siehe Punkt 3) weisen mehrere größere Höhlen auf, die frostsicher und somit auch als Winterquartier geeignet sein könnten. Zudem bieten Bestandsgebäude, Schuppen und andere Bäume mit ihren Hohlräumen und Spalten Potenzial für Tages-, Zwischen- und Balzquartiere. Zudem muss eine Untersuchung auf Flugstraßen von Fledermäusen während der Wochenstubenzeit stattfinden, da nicht auszuschließen ist, dass sich Flugrouten von Fledermäusen im Plangebiet zu ihren Jagdhabitaten z.B. zum Waldrand in westlicher Richtung des Plangebiets befinden.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Gebäude- und Höhlenbestands für Fledermausarten wird erforderlich. Dabei ist die mögliche Funktion als Tagesquartier und/ oder als Wochenstuben, Balz- und Überwinterungsquartieren zu erfassen. Zudem erfolgt eine Erfassung von Flugstraßen während der Wochenstubenzeit.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), kann aufgrund der vielfältigen Strukturen und Heimlichkeit der Echsen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bislang konnten durch Anwohner keine Hinweise auf Eidechsen im Gebiet erlangt werden. Die Steinmauern, Hecken, Komposthaufen und Holzlager stellen geeignete Lebensraumstrukturen dar. Zudem bieten diese Elemente verschiedene mikroklimatische Verhältnisse, was für Reptilien zwingend erforderlich ist. Weitere planungsrelevante Reptilienarten können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: vier Begehungen bei geeigneter Witterung im Zeitraum von März – Juni. Werden Individuen entdeckt, sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli – September zur Abschätzung der Populationsgröße durchzuführen.

Amphibien

Im Plangebiet befindet sich ein sehr kleiner, künstlich angelegter Teich aus einer Polyethylenschale. Dieser bietet aufgrund der geringen Größe und der Isolierung keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten. Der nächstgelegene Wasserkörper ist der Brettenbach, welcher ca. 260 m westlich vom Plangebiet entfernt verläuft. Weitere Gewässerlebensräume konnten bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt werden.

Laut Aussagen von Anwohnern befinden sich Bergmolche in dem kleinen künstlichen Tümpel. Für den speziellen Artenschutz ist das Vorkommen irrelevant.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

Käfer

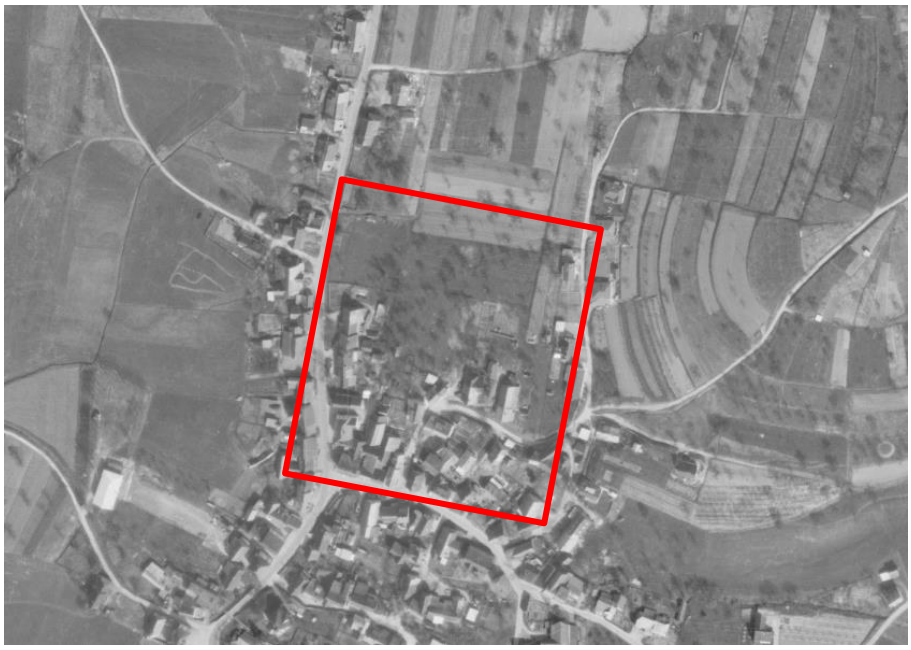

Abb. 3: Orthofoto 1968 mit Lage Plangebiet (rot), Quelle: Leo-bw.de

Die zwei alten Linden und die weiteren Baumhöhlen im Plangebiet bieten mit ihren größeren Höhlen Habitatpotenzial für totholzbewohnende Käfer. Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käferarten sind laut Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz im Plangebiet keine Käfervorkommen bekannt. Das Zielartenkonzept (ZAK BW) gibt bei einem Altholzbestand den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und den Eremit (*Osmoderma eremita,* auch Juchtenkäfer genannt) als zu berücksichtigende Arten an. Der Heldbock kann allerdings wegen seiner engen Bindung an Eichen ausgeschlossen werden, der Eremit mit hinreichender Sicherheit ebenfalls, wegen seiner starken Bevorzugung von sehr alten Bäumen in alten Wäldern mit Höhlen in großer Höhe.

Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen können aber auch Käferarten vorkommen, die nach der Roten Liste Deutschlands als gefährdet gelten. Das Plangebiet war vor etwa 50 Jahren noch an die freie Landschaft angeschlossen. Auf Abb. 3 ist zu sehen, dass im Plangebiet und auf den umgebenden Äckern zahlreiche Bäume standen. Da im Plan-

gebiet aktuell einige ältere Obstbäume stehen, ist es nicht auszuschließen, dass diese bereits seit der Aufnahme von Abb. 3 im Plangebiet vorhanden sind. Aufgrund der langen Habitattradition ist eine Untersuchung der Höhlenbäume, welche nicht zum Erhalt festgesetzt werden können, vor der Fällung zu empfehlen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Baumhöhlen an zu fällenden Bäumen sollten aber vor der Fällung auf Hinweise (bspw.: Larven, Puppen, Kotpellets) gefährdeter totholzbewohnender Käferarten von einem Sachverständigen zu untersuchen.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass das strukturreiche Plangebiet Habitatpotenzial für verschiedene Fledermaus- und Brutvogelarten sowie für Reptilien und (nicht artenschutzrechtlich relevante) Totholzkäfer aufweist. Als potenziell vorkommende Vogelarten sind Haussperling (*Passer domesticus*) (RL BW: V), Kleinspecht (*Dryobates minor*) (RL BW: V), Schleiereule (*Tyto alba*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (RL BW: V) zu nennen. Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten ist ein Vorkommen von Zaun – (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nicht auszuschließen. Zudem bieten die zahlreichen Baumhöhlen Habitatpotenzial für gefährdete totholzbewohnende Käfer.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang:

- Fledermäuse: Kartierung des Quartierpotenzials an Gebäuden und Bäumen, Erfassung von Wochenstuben und Balzquartieren mittels Detektorbegehungen zur Schwärm- und Balzzeit, Erfassung von Flugstraßen während der Wochenstubenzeit (Mai bis Oktober)
- Brutvögel: sechs Begehungen im Zeitraum von März bis Juni (zwei Nachtbegehungen wg. Eulen und vier zur Erfassung der restlichen Brutvögel)
- Reptilien: vier Begehungen im Zeitraum von März bis Juni; bei Nachweis sind zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli bis September notwendig
- Totholzkäfer (Empfehlung): Endoskopische Untersuchungen geeigneter Baumhöhlen vor Fällung der Bäume durch einen Sachverständigen

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019. Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN

BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Vogelschutz-Bericht 2019. Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2021): Artensteckbriefe (URL: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe, zuletzt abgerufen am 20.12.2021)

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K., SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammen¬hängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang" definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Abb. 4: Schuppen und Nebengebäude von Wohnhäusern, im Hintergrund eine der beiden großen Linden

Abb. 5: wie Abb.4

Abb. 6: Eine der beiden großen Linden

Abb. 7: Beispielhafte Asthöhle an den Linden

Abb. 8: Charakterbild von beispielhaften Nutzungen der Grünflächen, im Hintergrund ein großer Walnussbaum

Abb. 9: wie Abb. 8

Abb. 10: Spechthöhle in einem Apfelbaum

Abb. 11: Fäulnishöhlen in einem anderen Apfelbaum

Abb. 12: Kräuterspirale aus Sandsteinmauer mit Fugen und Spalten, kleiner künstlicher Teich (roter Pfeil)

Abb. 13: Kleiner künstlicher Teich

Abb. 14: Gärtnerische Nutzung mit einer Steinmauer

Abb. 15: Holzlagerplätze

Abb. 16: Turmfalkennistkasten und Fledermauskasten an einer Scheune

Abb. 17: Beispielhafter Nistkasten aus Holzbeton an einem jungen Apfelbaum